die Keime der verschiedensten Begierden, welche den Menschen ins Verderben stürzen, wenn sie nicht frühzeitig ausgerottet werden. Dazu aber bedarf's von früheſter Jugend an der Gnade und Kraft des heiligen Geiſtes. Und einen doppelten Nutzen ſieht der heilige Vater in einer frühzeitigen Firmung: Das kindliche Gemüth wird empfänglicher für die Aufnahme der chriſtlichen Lebensgeſetze und wird auch für die ſpäter zu empfangende heilige Communion beſſer vorbereitet und zieht aus ihr reichere Früchte. „Porro sic confirmati adolescentuti ad capienda praecepta molliores fiunt, suscipiendaeque postmodum Eucharistiae aptiores, atque ex suscepta uberiora capiunt emolumenta". — Auch Pius IX. ſoll bei einer ähnlichen Anfrage geantwortet haben: „Erſt Soldat, dann Tiſchgenoſſe!" Es iſt ſelbſtverſtändlich Sache der Oberhirten, hierin für ihre Diöceſen die angemeſſenen Beſtimmungen zu treffen. Aber es ſcheint uns, als ob mancher Unfug, der ſich jetzt bei dem ſpäteren Empfange der Firmung an den Firmtag knüpft und die Gnade der Firmung beeinträchtigt, bei einer früheren Firmung in Wegfall kommen würde.

Würzburg. Profeſſor Dr. Fr. Goepfert.

III. **(Geheimes Ehehindernis.)** In der Ortſchaft R. iſt die Kunde verbreitet, daſs Cajus und Macrina einander heiraten wollen und am nächſtfolgenden Sonntage das erſte Aufgebot geſchehen werde. Das Brautexamen hat ſchon ſtattgefunden. Macrina wuſste nichts von einem Ehehindernis, und Cajus, ein religiöſer Mann, der aber vor etwas mehr als einem Jahre mit Macrinas Schweſter Plauta ſich verſündigt hatte (was ganz geheim geblieben war), erklärte dem hochwürdigen Pfarrer, auch er wiſſe von einem Ehehinderniſſe nichts. Als nämlich derſelbe, einige Monate nach jenem Vergehen, bei dem Prieſter A. in der nahegelegenen Hauptſtadt der Diöceſe eine reumüthige Beicht ablegte und dem Beichtvater mittheilte, er könne die Plauta aus gewiſſen Gründen nicht wohl heiraten, denke aber daran, ihre Schweſter Macrina zu nehmen, machte ihn der Beichtvater auf das trennende Ehehindernis aufmerkſam, fügte jedoch hinzu, aus den angegebenen Gründen könne er Dispens erlangen, wenn er dieſelbe, wie es nothwendig ſei, verlange. Cajus, um ſeinen guten Ruf beſorgt, fragte, ob er wohl dieſes Ehehindernis, wenn die Ehe mit Macrina zuſtande kommen ſollte, ſeinem mit ihm perſönlich ſehr vertrauten Pfarrer bekannt machen müſſe. Der Beichtvater antwortete ihm: Nein, da die Sache ganz geheim ſei, genüge es, wenn er durch einen Beichtvater, der ihn nicht nennen werde, ſich die Dispens vor der Trauung verſchaffe; dann könne er, vom Pfarrer gefragt, ſagen, er wiſſe nichts von einem Ehehinderniſſe (das er ihm mitzutheilen verpflichtet ſei). Ungefähr acht Tage vor dem Sonntage, an welchem das erſte Aufgebot ſtattfinden ſollte, begab ſich alſo Cajus wieder zu dieſem Beichtvater, erinnerte ihn an das früher Gebeichtete

und bat ihn, ihm die erforderliche Dispens gütigst zu erwirken. Der Beichtvater versprach sie ihm, ohne einen Namen zu nennen, zu verschaffen und bestimmte ihm einen Tag nach dem ersten Aufgebot, an dem er zu ihm zurückkommen solle.

Plauta hatte zwar keine Rechtsansprüche auf Cajus, da sie besonders an der einst begangenen Sünde schuld gewesen war; sie wusste aber, dass diese Versündigung ein Ehehindernis für Cajus begründe, begab sich zum Beichtvater B., einem jungen Geistlichen in R., und fragte ihn, ob sie verpflichtet sei, das obwaltende Ehehindernis anzuzeigen. B. gab ihr unklugerweise zur Antwort, sie müsse das Ehehindernis dem Pfarrer anzeigen. (Vgl. Gury, Casus II, n. 887, cas. V. 1°.) Cajus, der ebenfalls bei Gelegenheit des ersten Aufgebotes die Sacramente der Buße und des Altars empfangen wollte, kam zu demselben Beichtvater, und da er nichts von diesem Ehehindernisse sagte, frug ihn B. nach einer allgemeinen Frage über die Ehehindernisse, ob er sich nicht mit der Schwester seiner Braut versündigt habe. Cajus leugnete es, und nach einer kurzen Ermahnung entließ ihn der Beichtvater ohne Lossprechung mit dem Segen, den er über ihn aussprach.

Bald nach dem ersten Aufgebot kam Plauta, den Auftrag des Beichtvaters erfüllend, zum Pfarrer und theilte ihm den Sachverhalt mit. „Ist die Sache bekannt?" frug dieser. „Nein, gar nicht," erwiderte sie, „der Beichtvater hat mich dazu verpflichtet, sie Euer Hochwürden mitzutheilen." — „Warum haben Sie denn Cajus nicht aufmerksam gemacht?" — „Ich habe ihm davon geredet, er aber sagte, ich solle mich nicht darum kümmern." Dann verabschiedete sie der Pfarrer, und da er Cajus als einen gewissenhaften Menschen kannte, ließ er die Sache auf sich beruhen. An dem festgesetzten Tage erhielt in der That Cajus durch den Beichtvater A. pro foro conscientiae die erforderliche Dispens.

Nachdem nun die Geschichte in der giltigen Eheschließung ihren Abschluss gefunden hat, frägt es sich: Was ist über das Verfahren, welches Plauta, die Beichtväter A. und B., Cajus und der Pfarrer eingeschlagen haben, zu urtheilen?

Antwort: 1. Plauta ist zwar zu entschuldigen, hat aber objectiv nicht richtig gehandelt. Um Aufschluss über ihren Zweifel zu erhalten, hätte sie, da der Beichtvater B. die Personen kannte, einen Beichtvater aufsuchen sollen, dem ihr Mitschuldiger nicht bekannt gewesen wäre, wenn es ohne große Beschwerde geschehen konnte;[1]) es ist kaum

[1]) Suarez sagt: Si poenitens possit ei confiteri, qui non cognoscit personam complicis, tenetur id facere: et in hoc omnes conveniunt. Vergleiche Lugo, disp. 16. n. 392. Die Ansicht einiger spätern Moralisten, welche meinten, dies sei bloß de consilio, hält auch der hl. Alfons nicht für hinreichend wahrscheinlich (l. 6. n. 489), und wenn heute einige meinen, die Infamierung bei einem vir gravis et prudens sei nicht sicher als materia gravis anzusehen, so möchte ich fragen, ob es nicht allgemein als eine an und für sich schwere Last angesehen wird, wenn jemand, der auf seinen guten Namen hält, eine schwere Sünde zu beichten hat.

anzunehmen, dass sie einen solchen nicht leicht hätte finden und ihm die nothwendige Kenntnis der Sachlage nicht hätte mittheilen können. — 2. Die Antwort, die ihr der Beichtvater B. ertheilte, war nicht richtig; denn niemand ist verpflichtet, ein Ehehindernis anzuzeigen, wenn durch die Anzeige ihm selbst und einem andern eine bedeutende Schädigung des guten Namens entsteht. (S. Alph. n. 995, Gury, l. c. Ballerini, Op. mor. vol. VI, pag. 433 n. 906.) Er hätte ihr sagen sollen, es genüge, wenn sie ihren Mitschuldigen, den Bräutigam, auf das bestehende Hindernis aufmerksam mache, damit er sich Dispens verschaffe, es sei anzunehmen, dass dieser, der auf seine Religion hält, es thun werde; so werde die Gefahr für Macrina, ohne es zu wissen, eine ungiltige Ehe einzugehen, und die Verunehrung des Sacramentes, soviel sie dafür zu sorgen habe, vermieden. Derselbe Beichtvater B. hat aber auch dadurch gefehlt, dass er, wie es scheint, von der in der Beicht erhaltenen Kenntnis beim Ausfragen des Bräutigams und durch Verweigerung der Lossprechung Gebrauch gemacht hat, selbst wenn wir annehmen, dass Cajus es nicht gemerkt habe. Die entgegengesetzte Ansicht, welche den Gebrauch in diesem Falle erlaubt, halte ich nicht für wahrscheinlich, und selbst, wer sie für wahrscheinlich hielte, dürfte sie nicht befolgen, wenn auch der heilige Alfons sie nicht verwirft. — 3. Die Anzeige der Plauta scheint, ungeachtet der Weisung des Beichtvaters, fast nicht mehr entschuldigt werden zu können, nachdem Cajus, der doch auch die heiligen Sacramente empfängt, ihr gesagt hat, sie solle sich um die Sache nicht weiter kümmern. — 4. Der Beichtvater A. und sein Pönitent Cajus haben ganz richtig und weise gehandelt, ausgenommen vielleicht, dass Cajus der Plauta eine klarere Antwort hätte geben sollen. Den Gläubigen, die eine Ehe eingehen wollen, soll überhaupt bekannt gemacht werden, dass für Ehehindernisse, welche ganz geheim sind und aus Sünden herrühren, die Dispens durch den Beichtvater, nicht durch den Pfarrer, nachgesucht werden solle. — 5. Auch das Verfahren des Pfarrers ist tadellos. Er hat wohlgethan, die Sache unter diesen Verhältnissen auf sich beruhen zu lassen. Er durfte, nach meinem Dafürhalten, keinen Gebrauch von der ihm gemachten Anzeige machen; das Beichtsiegel selbst stand diesem Gebrauche entgegen; denn Plauta hatte nur die Absicht, das mitzutheilen, was sie gemäß der in der Beicht erhaltenen Anweisung sagen zu müssen glaubte; da ihre Anzeige auf einer falschen Voraussetzung beruhte, hat sie mit derselben auf ihr Beichtgeheimnis nicht verzichtet. Ja, selbst wenn ein Geheimnis dem Pfarrer in seinem Amte ohne Beziehung zu einer Beicht mitgetheilt wird, glaube ich mit der Ansicht, welche Gury (Comp. Theol. mor. II, n. 742) für die wahrscheinlichere hält, dass er diese Kenntnis nicht ohneweiters in foro externo verwenden dürfe. In unserem Falle muss er die anzeigende Person anhalten, den mitwissenden Nupturienten, wenn sie es ohne bedeutenden Schaden für sich thun kann, auf die Nothwendigkeit einer Dispens aufmerksam zu machen,

und wenn die Brautperson selbst ihm das geheime Hindernis mitgetheilt hat, soll er ihr sagen, diese Dispens pflege in der Beicht nachgesucht und ertheilt zu werden. Damit wird nicht gesagt, dass dieselbe, ohne giltige sacramentale Lossprechung von den Sünden ertheilt, ungiltig wäre.[1])

Klagenfurt. Professor Julius Müllendorff S. J.

IV. **(Bis zu welcher Höhe dürfen Kirchencapitalien in Sparcassen angelegt werden?)** Stets wird sich bewahrheiten das bekannte Wort: „Vanae sunt leges sine bonis moribus". Auch die besten Gesetze werden illusorisch, wenn sie nicht gehandhabt und nicht befolgt werden. Bereits einmal früher wurde in dieser Zeitschrift[2]) der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, dass die Verwaltung des Kirchenvermögens von Seite vieler Patronatsämter so Manches zu wünschen übrig lasse, wobei unter anderm auch auf die in den Kirchenrechnungen oft ausgewiesenen, mitunter sehr bedeutenden nicht elozierten Cassabarschaften, sowie auf die gewagte Anlegung von großen Kirchencapitalien in unterschiedlichen Sparcassen kurz hingewiesen wurde.

Die wünschenswerte Remedur sollte ein Erlass der k. k. Statthalterei Prag vom 23. November 1892, Z. 132.932 schaffen, welcher in dieser Zeitschrift, wie bemerkt, mit einigen kurzen Bemerkungen veröffentlicht wurde. Wie jedoch diesem Erlasse von den betreffenden Kirchenvermögens-Verwaltungen entsprochen wurde, zeigt der nachstehende über denselben Gegenstand publicierte Erlass des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 15. März 1897, Z. 4066 (intimiert von der genannten k. k. Statthalterei dem hochwürdigen bischöflichen Consistorium Königgrätz unterm 21. April 1897, Z. 51.405), den wir wegen seines Zusammenhanges mit der vorcitierten Statthaltereiverordnung hier folgen lassen:

„Das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht — so lautet der bezogene Erlass — hat die Wahrnehmung gemacht, dass die durch § 50 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl.

---

[1]) Es ist zu beachten, dass das Geheimnis nicht gewahrt bleibt, wenn der Pfarrer oder Beichtvater, obgleich tectis nominibus, unter solchen Umständen an das Ordinariat recurriert, dass aus den Matriken die Person, für welche Dispens begehrt wird, mit Wahrscheinlichkeit oder gar mit Sicherheit eruiert werden kann. In der Hauptstadt der Diöcese, wohin Leute aus der ganzen Umgegend sich zu begeben pflegen, kann der Beichtvater allerdings ohne diese Gefahr den schnellern und leichtern Weg der Vermittlung durch das Ordinariat einschlagen; an andern Orten wird er sich wohl in den meisten dieser Fälle genöthigt sehen, direct an die sacra Poenitentiara sich zu wenden, von welcher er heute innerhalb einer Woche Rückantwort in Händen haben kann. Aus dem Gesagten geht wiederum hervor, wie dringend den Gläubigen, welche eine Ehe eingehen wollen, empfohlen werden soll, die Sacramente der Buße und des Altares vor dem ersten Aufgebote zu empfangen.

[1]) Vgl. Jahrgang 1893, Heft 2, Seite 503.